



Amtsblatt der STADT **A**HLEN



Ahlen, den 05. Dezember 2023

Jahrgang 2023 / Nummer: 32

Laufende Nummer	Bezeichnung
1	A. Aufstellungsbeschluss zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark 1 Vorhelm“ B. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
2	A. Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 131 „Solarpark 1 Bahntrasse Vorhelm“ B. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Herausgeber:

Stadt Ahlen

Der Bürgermeister

Westenmauer 10

59227 Ahlen

Das Amtsblatt der Stadt Ahlen erscheint nach Bedarf.

Unter www.ahlen.de/Start/Verwaltung/Amtsblatt kann das Amtsblatt der Stadt Ahlen als PDF-Datei abgerufen werden. Ein E-Mail Newsletter kann kostenlos unter amtsblatt@stadt.ahlen.de beantragt werden (Jahresabonnement oder Einzelexemplar).

Kontakt: Stadt Ahlen – FB 1.1. Organisation und Ratsangelegenheiten, Öffentlichkeitsservice

Tel.: + 49 2382 59-0

FAX: + 49 2382 59 465

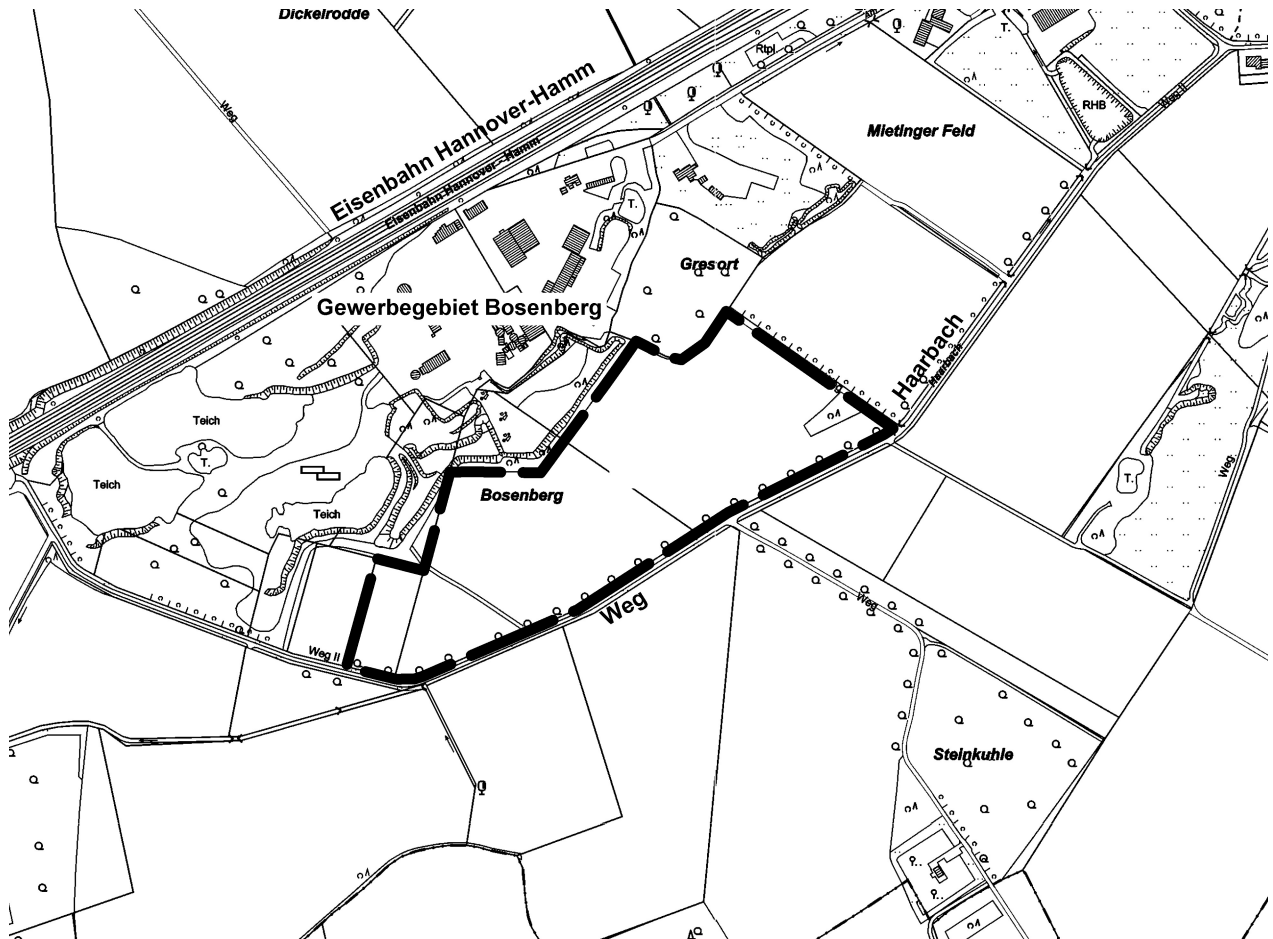
Email: amtsblatt@stadt.ahlen.de

Internet: www.ahlen.de

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

A. Aufstellungsbeschluss zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark 1 Vorhelm“

B. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit



Aufgrund eines Formfehlers müssen folgende Verfahrensschritte erneut amtlich Bekannt gemacht werden. Der Beteiligungszeitraum verlängert sich um eine Woche.

A. Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 23.06.2021 gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes "Solarpark 1 Vorhelm" beschlossen.

B. Der Stadtplanungs- und Bauausschuss des Rates der Stadt Ahlen hat am 28.11.2023 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorentwurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes "Solarpark 1 Vorhelm" beschlossen.

Der rd. 9,7 ha große Geltungsbereich der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Außenbereichsfläche in der Gemarkung Vorhelm, Flur 15, die Flurstücke 6, 70 und 71 und wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden: Beginnend auf der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 71, Flur 15, Gemarkung Vorhelm, in einem Abstand von rd. 24 m zum nordwestlich gelegenen Schnittpunkt dieser Grenze mit der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 15, Flur 15, Gemarkung Vorhelm. Im weiteren Verlauf Richtung Südosten und Nordosten das Flurstück 15 umfahrend bis zum Grenzpunkt mit der südwestlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 16 aus Flur 15, Gemarkung Vorhelm.

Im Osten: Die nordöstliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 71 Richtung Südosten aufnehmend bis zu seinem östlichen Grenzpunkt.

Im Süden: Von dort Richtung Südwesten entlang der südöstlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 71 und 70 und im weiteren Verlauf entlang der südwestlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 6, Flur 15, Gemarkung Vorhelm.

Im Westen: Die westliche Flurstücksgrenze des letztgenannten Flurstücks Richtung Nordost bis zu seinem nördlichen Grenzpunkt führend und orthogonal entlang der nordöstlichen Flurstücksgrenze desselben Flurstücks bis zu seinem östlichen Grenzpunkt; erneut rechtwinklig Richtung Nordosten rd. 110 m entlang der nordwestlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 70, Flur 15, Gemarkung Vorhelm, um von dort weitere rd. 100 m geradlinig Richtung Westen und anschließend rd. 160 m geradlinig Richtung Nordosten zum Ausgangspunkt.

Der Aufstellungsbeschluss erfolgte vor dem Hintergrund, dass die Firma Winkelmann Land & Forst GmbH & Co. KG mit Schreiben vom 04.05.2021 beantragt hat, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen PV-Anlage im 500m Abstand zur Bahntrasse Vorhelm zu schaffen.

Parallel zur Aufstellung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes "Solarpark 1 Vorhelm"- mit der Zielsetzung der Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes Solarpark- erfolgt die Aufstellung eine vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 131 "Solarpark 1 Bahntrasse Vorhelm".

Der Vorentwurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes "Solarpark 1 Vorhelm" mit Begründung und den vorhandenen Informationen zu den Schutzgütern (Umweltprüfung/ Umweltbericht), Faunistisches Gutachten, das Informationsblatt nach Artikel 13 EU-Datenschutz-Grundverordnung zum Thema „Art. 13_Bauleitplanung“ sowie diese Bekanntmachung werden gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom

06.12.2023 bis einschließlich 22.12.2023

im Internet unter

<https://www.ahlen.de/wohnen-und-umwelt/planen-und-bauen/stadtplanung/oeffentlichkeitsbeteiligung> veröffentlicht.

Ferner können die Unterlagen der Veröffentlichung auch im Internet über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter www.beteiligung.nrw.de eingesehen werden.



www.ahlen.de



www.beteiligung.nrw.de

Zusätzlich liegen die Unterlagen während der Dienststunden montags, dienstags und freitags von 08:30 bis 12:30 Uhr und 14:30 bis 16:00 Uhr, mittwochs von 08:30 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 08:30 bis 12:30 Uhr und 14:30 bis 17:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen auf der 2. Etage in den Schaukästen zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Im Sinne der Barrierefreiheit kann nach vorheriger Terminabsprache unter Tel. 02382 59 463 eine Einsichtnahme der Unterlagen im Rathaus der Stadt Ahlen, Westenmauer 10, 59227 Ahlen vorgenommen werden.

Jedermann kann hier während der Dauer der Veröffentlichungsfrist Stellungnahmen beispielsweise schriftlich an den Fachbereich 6 Stadtentwicklung und Bauen, Gruppe 6.2, münd-

lich zur Niederschrift oder auf elektronischem Übertragungsweg (z. B. E-Mail: über das o. g. städtische Beteiligungsportal oder an stadtplanung@stadt.ahlen.de) vorbringen. Zugleich wird den Bürgern während dieser Zeit Gelegenheit zur Erörterung der beabsichtigten Planung gegeben.

Darüber hinaus kann bei Bedarf nach vorheriger Terminvereinbarung unter Tel. 02382 59 463 auch eine Stellungnahme zur Niederschrift im Baudezernat, Südstraße 41, 59227 Ahlen oder im Rathaus, Westenmauer 10, 59227 Ahlen vorgebracht werden.

Hinweis:

Wenn Sie sich zur Abgabe einer Stellungnahme an die Stadt Ahlen, Fachbereich 6 Stadtentwicklung und Bauen, Gruppe 6.2 entschließen, können die darin gemachten Angaben sowie Ihre persönlichen Daten mit vollständigem Namen, Anschrift und gegebenenfalls E-Mail-Adresse speichern. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 (1) lit. e der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Datenschutzgesetz NRW. Die Angabe Ihrer personenbezogenen Daten/ E-Mail-Adresse dient der weiteren Kommunikation und der Auswertung Ihrer Stellungnahme. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt nach Artikel 13 EU-Datenschutz-Grundverordnung zum Thema „Art. 13 Bauleitplanung“, welches mit veröffentlicht wird bzw. mit ausliegt.

59227 Ahlen, 04.12.2023

Der Bürgermeister

In Vertretung

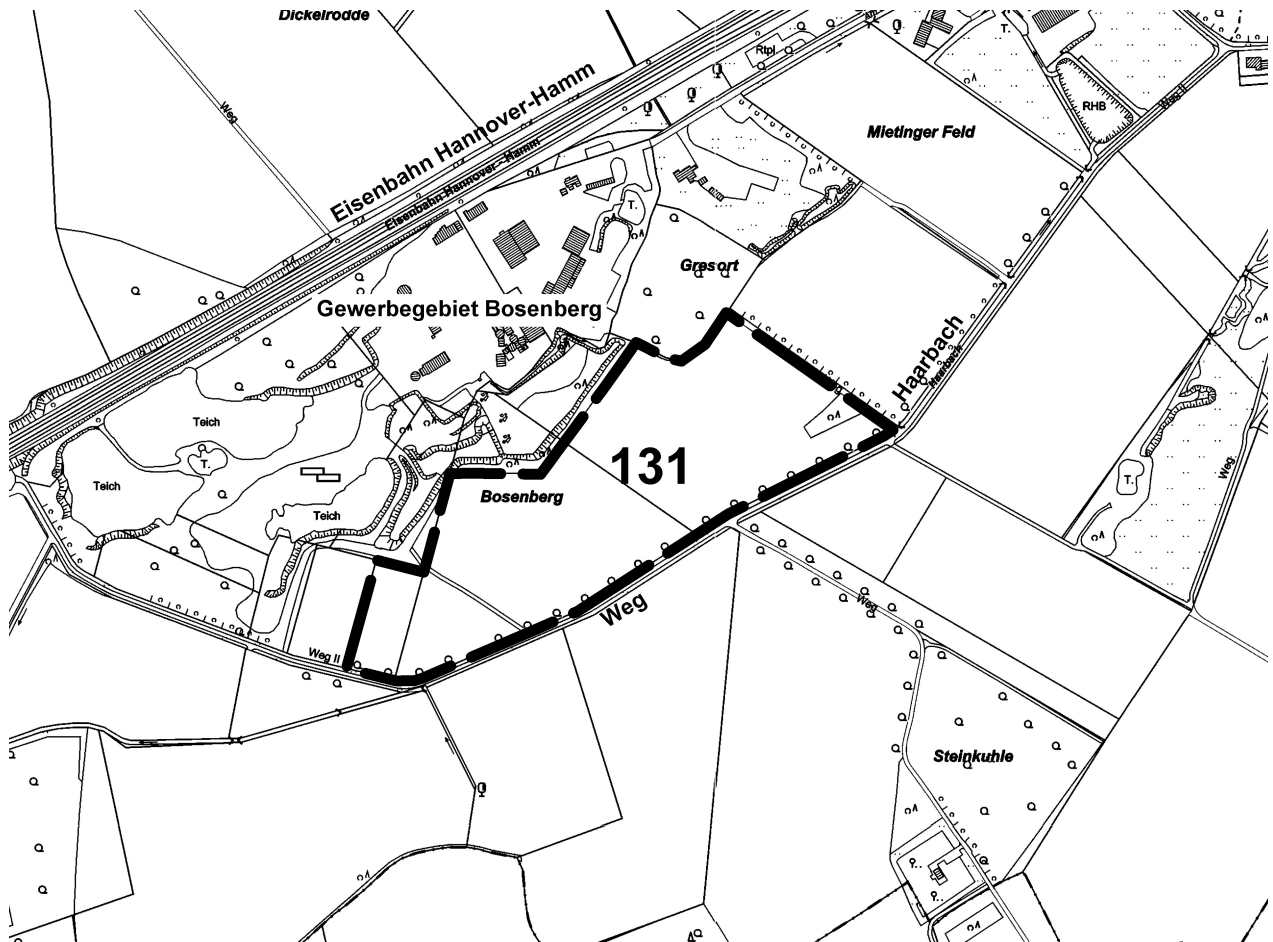
gez.

Stephanie Kosbab

Erste Beigeordnete

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

A. Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 131 „Solarpark 1 Bahntrasse Vorhelm“ **B. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**



Aufgrund eines Formfehlers werden folgende Verfahrensschritte erneut amtlich bekanntgemacht. Der Beteiligungszeitraum verlängert sich um eine Woche.

A. Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 23.06.2021 gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 131 „Solarpark 1 Bahntrasse Vorhelm“ beschlossen. Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 131 wird unter Anwendung der Vorschrift des § 12 BauGB aufgestellt. Das Vorhaben löst die Pflicht zur Erstellung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, eines Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB aus.

B. Der Stadtplanungs- und Bauausschuss des Rates der Stadt Ahlen hat am 28.11.2023 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 131 „Solarpark 1 Bahntrasse Vorhelm“ beschlossen.

Der rd. 9,7 ha große Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst eine Außenbereichsfläche in der Gemarkung Vorhelm, Flur 15, die Flurstücke 6, 70 und 71 und wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden: Beginnend auf der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 71, Flur 15, Gemarkung Vorhelm, in einem Abstand von rd. 24 m zum nordwestlich gelegenen Schnittpunkt dieser Grenze mit der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 15, Flur 15, Gemarkung Vorhelm. Im weiteren Verlauf Richtung Südosten und

Nordosten das Flurstück 15 umfahrend bis zum Grenzpunkt mit der südwestlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 16 aus Flur 15, Gemarkung Vorhelm.

- Im Osten: Die nordöstliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 71 Richtung Südosten aufnehmend bis zu seinem östlichen Grenzpunkt.
- Im Süden: Von dort Richtung Südwesten entlang der südöstlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 71 und 70 und im weiteren Verlauf entlang der südwestlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 6, Flur 15, Gemarkung Vorhelm.
- Im Westen: Die westliche Flurstücksgrenze des letztgenannten Flurstücks Richtung Nordost bis zu seinem nördlichen Grenzpunkt führend und orthogonal entlang der nordöstlichen Flurstücksgrenze desselben Flurstücks bis zu seinem östlichen Grenzpunkt; erneut rechtwinklig Richtung Nordosten rd. 110 m entlang der nordwestlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 70, Flur 15, Gemarkung Vorhelm, um von dort weitere rd. 100 m geradlinig Richtung Westen und anschließend rd. 160 m geradlinig Richtung Nordosten zum Ausgangspunkt.

Der Aufstellungsbeschluss erfolgte vor dem Hintergrund, dass die Firma Winkelmann Land & Forst GmbH & Co. KG mit Schreiben vom 04.05.2021 beantragt hat, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen PV-Anlage im 500m Abstand zur Bahntrasse Vorhelm zu schaffen.

Parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 131 "Solarpark 1 Bahntrasse Vorhelm" - mit der Zielsetzung Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Solarpark gem. § 11 (1) BauNVO - erfolgt die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 131 „Solarpark 1 Bahntrasse Vorhelm“ mit Begründung und den vorhandenen Informationen zu den Schutzgütern (Umweltprüfung/ Umweltbericht), Faunistisches Gutachten, das Informationsblatt nach Artikel 13 EU-Datenschutz-Grundverordnung zum Thema „Art. 13_Bauleitplanung“ sowie diese Bekanntmachung werden gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom

06.12.2023 bis einschließlich 22.12.2023

im Internet unter

<https://www.ahlen.de/wohnen-und-umwelt/planen-und-bauen/stadtplanung/oeffentlichkeitsbeteiligung> veröffentlicht.

Ferner können die Unterlagen der Veröffentlichung auch im Internet über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter www.beteiligung.nrw.de eingesehen werden.



www.ahlen.de



www.beteiligung.nrw.de

Zusätzlich liegen die Unterlagen während der Dienststunden montags, dienstags und freitags von 08:30 bis 12:30 Uhr und 14:30 bis 16:00 Uhr, mittwochs von 08:30 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 08:30 bis 12:30 Uhr und 14:30 bis 17:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen auf der 2. Etage in den Schaukästen zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Im Sinne der Barrierefreiheit kann nach vorheriger Terminabsprache unter Tel. 02382 59 463 eine Einsichtnahme der Unterlagen im Rathaus der Stadt Ahlen, Westenmauer 10, 59227 Ahlen vorgenommen werden.

Jedermann kann hier während der Dauer der Veröffentlichungsfrist Stellungnahmen beispielsweise schriftlich an den Fachbereich 6 Stadtentwicklung und Bauen, Gruppe 6.2, münd-

lich zur Niederschrift oder auf elektronischem Übertragungsweg (z. B. E-Mail: über das o. g. städtische Beteiligungsportal oder an stadtplanung@stadt.ahlen.de) vorbringen. Zugleich wird

den Bürgern während dieser Zeit Gelegenheit zur Erörterung der beabsichtigten Planung gegeben.

Darüber hinaus kann bei Bedarf nach vorheriger Terminvereinbarung unter Tel. 02382 59 463 auch eine Stellungnahme zur Niederschrift im Baudezernat, Südstraße 41, 59227 Ahlen oder im Rathaus, Westenmauer 10, 59227 Ahlen vorgebracht werden.

Hinweis:

Wenn Sie sich zur Abgabe einer Stellungnahme an die Stadt Ahlen, Fachbereich 6 Stadtentwicklung und Bauen, Gruppe 6.2 entschließen, können die darin gemachten Angaben sowie Ihre persönlichen Daten mit vollständigem Namen, Anschrift und gegebenenfalls E-Mail-Adresse speichern. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 (1) lit. e der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Datenschutzgesetz NRW. Die Angabe Ihrer personenbezogenen Daten/ E-Mail-Adresse dient der weiteren Kommunikation und der Auswertung Ihrer Stellungnahme. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt nach Artikel 13 EU-Datenschutz-Grundverordnung zum Thema „Art. 13_Bauleitplanung“, welches mit veröffentlicht wird bzw. mit ausliegt.

59227 Ahlen, 04.12.2023

Der Bürgermeister

In Vertretung

gez.

Stephanie Kosbab

Erste Beigeordnete